

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283

09/09/2011

**An das
Verwaltungsgericht Magdeburg
Breiter Weg 203-206**

39104 Magdeburg

**Feststellungsklage gegen
Beschränkungen der Versammlungsfreiheit am 6.9.2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit erhebe ich Feststellungsklage gegen mehrere Beschränkungen der Versammlungsfreiheit am 6.9.2011 in Üplingen.

Ich beantrage, festzustellen, dass

1. eine Demonstration, die aus null Personen besteht, keine Versammlung im Sinne des Versammlungsrechts ist und daher auch keinen Grundrechtsschutz genießt
2. die von mir angemeldete Versammlung deshalb unrechtmäßig unter Verweis auf eine andere am gleichen Ort stattfindende Versammlung untersagt wurde.

Ich beantrage, die Kosten des Verfahrens der anderen Seite aufzuerlegen.

Begründung

Ich war am 6.9.2011 zunächst Teilnehmer einer vom Versammlungsleiter Dirk Jessen angemeldeten Versammlung. Dieser war mit Verweis auf eine andere Demonstration nur die westliche Seite der Badelebener Straße in Üplingen zugewiesen worden. Diese örtliche Beschränkung wurde zeitweise auch unter erheblichem Polizeieinsatz durchgesetzt.

Ich beobachtete zunächst am 5.9., dass die sogenannte Demonstration, wegen der eine Nutzung der östlichen Fußwege und Grünflächen nicht erlaubt wurde, über weite Teile der Zeit (mehr als 50 Prozent) aus einer Person, nämlich Herrn Jens Harnisch, bestand.

Am 6.9. erschien diese Lage zunächst unverändert. Etwas später verließ aber auch Herr Harnisch die Fläche. Nachdem über eine Stunde keine Person an der Demonstration auf der östlichen Seite teilnahm, informierte ich die Versammlungsbehörde über meine Rechtsauffassung, dass in einem solchen Fall gelte, dass die Demonstration als beendet gilt. Frau Pessel von der Versammlungsbehörde widersprach dem und behauptete, eine Demonstration könne auch aus null Personen bestehen. Ich wurde von der Polizei mit unmittelbarem Zwang von der östlichen Seite wieder entfernt. Daraufhin meldete ich eine Spontandemo gegen die gewaltförmige Durchsetzung einer nicht rechtmäßigen Demonstration gegen eine rechtmäßige an – und zwar für die aus meiner Sicht zur Verfügung stehende Fläche auf der östlichen Seite. Die Versammlungsbehörde untersagte die Nutzung der zu diesem Zeitpunkt seit über einer Stunde DemonstrantInnen-freien Fläche und verwies meine Spontandemonstration an das südliche Ende der Badelebener Straße. Ich legte Protest ein, wurde aber sofort von Polizeibeamten attackiert, heftig angegriffen und dabei nicht unerheblich am Arm verletzt.

Die benannte Fläche wurde bis zum Ende des Tages von der Polizei gewaltförmig verteidigt, obwohl auch weiterhin keine Person an der „Demonstration“ teilnahm. Aus meiner Sicht war die Demonstration nur deshalb angemeldet worden, um andere Versammlungen zu verhindern. Damit steht aber die erfundene

Demonstration doppelt nicht unter dem Schutz des Versammlungsrechts. Erstens ist sie keine Versammlung, wenn sie aus einer und überwiegend sogar als null Personen besteht. Zweitens greift sie in die Versammlungsfreiheit Anderer ein, wenn sie eine reine Sperrfunktion hat. Dieses war der Fall.

Rechtliche Hinweise

Die juristische Lage ist eindeutig. Umstritten ist bislang nur, ob die Mindestanzahl an TeilnehmerInnen 2 oder 3 betragen muss. Die Position, dass auch eine oder sogar gar keine Person eine Demonstration ausmachen kann, ist eine völlig abwegige Einzelmeinung – allerdings am 6.9. von der Versammlungsbehörde so formuliert und von der Polizei rüde gewaltförmig durchgesetzt. Insbesondere, dass dieses über Stunden erfolgte, gibt dem Rechtsverstoß eine bemerkenswerte Dimension.

Im Folgenden einige ausgewählte Zitate zur Frage der Mindestanzahl von VersammlungsteilnehmerInnen:

Eine Versammlung setzt eine Gruppe von mindestens drei Personen voraus, die kollektiv eine Meinung zu öffentlichen oder privaten Angelegenheiten bilden und äußern wollen, die also ein gemeinsamer Zweck verbindet.

<http://www.juraforum.de/lexikon/versammlungsfreiheit>

In der bisherigen Rechtsprechung war es umstritten, ob eine Versammlung mindestens zwei oder drei Teilnehmer voraussetzt; das bisherige Bundesversammlungsgesetz schweigt dazu. Das Bundesverfassungsgericht hat bislang immer von "mehreren Personen" gesprochen.

<http://www.stmi.bayern.de/sicherheit/verfassungsschutz/extremismus/detail/16864/>

Eine Demonstration ist eine Versammlung von mindestens zwei Personen ...

www.polizei-nrw.de/krefeld

Das Gesetz definiert den Begriff der Versammlung nicht; die Rechtsprechung versteht die Versammlung im Gegensatz zur bloßen Ansammlung jedoch als Verfolgung eines gemeinsamen, auf Kommunikation angelegten Zwecks durch mehrere Personen (vgl. Bundesverfassungsgericht, 12.07.2001, Az. 1 BvQ 28/01).

<http://www.recht-gehabt.de/blog/tag/versammlungsgesetz/>

Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, den Begriff der Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes in Anlehnung an den verfassungsrechtlichen Versammlungsbegriff zu deuten und auf Veranstaltungen zu begrenzen, die durch eine gemeinschaftliche, auf Kommunikation angelegte Entfaltung mehrerer Personen gekennzeichnet sind (vgl. BVerfGE 69, 315 <343>; BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, DVBl 2001, S. 901 f.; BVerwGE 82, 34 <38 f.>).

Zitierung: BVerfG, 1 BvQ 28/01 vom 12.7.2001, Absatz-Nr. (1 - 28),

http://www.bverfg.de/entscheidungen/qk20010712_1bvq002801.html

Art. 8 Abs. 1 GG schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammen zu kommen (vgl. BVerfGE 104, 92 <104>; 111, 147 <154 f.>). Als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe ist die Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung konstituierend (vgl. BVerfGE 69, 315 <344 f.>). In ihrer idealtypischen Ausformung sind Demonstrationen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, bei der die Teilnehmer in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVerfGE 69, 315 <345>).

Zitierung: BVerfG, 1 BvR 699/06 vom 22.2.2011, Absatz-Nr. (1 - 128),

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20110222_1bvr069906.html

Art. 2, 1 Bayr. Versammlungsgesetz

Eine Versammlung ist eine Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.

Eine Versammlung i.S. des Art. 8 GG liegt nur dann vor, wenn die Veranstaltungsteilnehmer sich zu einem gemeinsamen Zweck verbunden haben und dies auch für den Außenstehenden erkennbar zum Ausdruck bringen wollen. (OVG Berlin, Beschluss vom 30.11.2000 - 1 SN 101/00, NJW 2001, 1740).

Der Betr. hat keine Ordnungswidrigkeit nach §§ 29 I Nr. 2, 15 II VersG begangen. Nach diesen Bestimmungen handelt ordnungswidrig, wer sich trotz Auflösung einer öffentlichen Versammlung

oder eines Aufzugs durch die zuständige Behörde nicht unverzüglich entfernt. Der Betr. und sein Begleiter bildeten jedoch keine Versammlung im Sinne dieser Vorschriften. Wie viele Teilnehmer zusammengekommen sein müssen, damit von einer Versammlung gesprochen werden kann, ist streitig (vgl. Wache, in: Erbs-Kohlhaas, Strafrechtl. NebenG, § 1 VersG Rdnr. 23 m.w. Nachw.). Die heute herrschende Rechtsprechung geht davon aus, daß mindestens 3 Personen erforderlich sind (BayObLGSt 1965, 157; BayObLGSt 1979, 11; OLG Düsseldorf, NStZ 1981, 226; OLG Hamburg, MDR 1965, 319; OLG Köln, MDR 1980, 1040; AG Tiergarten, JR 1979, 207). Dieser Auffassung schließt sich der Senat an.

Schon der Wortsinn spricht gegen die Annahme, bereits 2 Menschen könnten eine Versammlung bilden. „Sich-Versammeln“, setzt begrifflich eine Zusammenkunft mehrerer voraus. Auch die historische Entwicklung der Versammlungsfreiheit, die das Zusammentreffen mehrerer Personen sichern wollte, legt dies nahe und schließlich sprechen sachliche Gründe dafür, eine Mindestteilnehmerzahl von 3 Personen zur Erfüllung des Merkmals Versammlung zu verlangen. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes schränken das Grundrecht des Art. 8 GG ein mit dem Ziel, sowohl die Interessen anderer als auch die Versammlung selbst zu schützen. Vor allem soll es den zuständigen Behörden ermöglicht werden, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewahrt bleiben. Solche behördlichen Maßnahmen kommen aber nur in Betracht bei Zusammenkünften einer „größeren“, oder „nicht allzu kleinen“, Anzahl von Personen (OLG Düsseldorf, NStZ 1981, 226). Eine Zusammenkunft von 2 Personen erfordert solche Sicherungsmaßnahmen in aller Regel nicht.“ (OLG Saarbrücken, Beschluss vom 15.09.1998 - Ss Z 225-98 - 106-98 -).

Eine Versammlung i. S. des VersG liegt dann vor, wenn eine Mehrheit natürlicher Personen zusammenkommt, um gemeinsam Diskussionen zu führen oder/und eine Meinung kundzutun; entscheidend ist, daß die Veranstaltung auf Meinungsbildung und Meinungsäußerung in Gruppenform ausgerichtet ist (OVG Weimar, Beschluss vom 29.08.1997 - 2 ZEO 1037/97 u.a., NVwZ-RR 1998, 497).

Eine Versammlung i. S. des Versammlungsgesetzes ist eine Mehrheit von natürlichen Personen, die an einem gemeinsamen Ort zu einem gemeinsamen verbindenden Zweck zusammenkommen, um unter Einwirkung auf die Öffentlichkeit in einer öffentlichen Angelegenheit eine Diskussion zu führen und/oder eine kollektive Aussage zu artikulieren (VGH Mannheim, Entscheidung vom 27.05.1994 - 1 S 1397/94, NVwZ-RR 1995, 271).

Die bisherige Rechtsprechung zur Frage der Mindestanzahl von TeilnehmerInnen ist also eindeutig. Eine Demonstration kann nicht aus einer oder sogar keiner Person bestehen. Eine Nicht-Demonstration darf aber nicht einer anderen, tatsächlichen Demonstration entgegengestellt und deren Stattfinden am gewählten Ort damit verhindert werden.

Somit waren mündliche Auflagen, die Untersagung des Demonstrierens am gewählten Ort und die polizeiliche Räumung der gewählten Fläche rechtswidrig.

Als Beweismittel können, falls das Notwendigkeit würde, ZeugInnen benannt sowie Fotos (siehe beispielhaft umseitig) und Filmdokumente der leeren Demonstration vorgelegt werden.

Rechtsschutzinteresse

Die Versammlungsfreiheit ist ein hohes Gut. Sie wurde eingeschränkt, ich war davon direkt und selbst betroffen. Zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Wiederherstellung der Klarheit, dass die Versammlung sich rechtmäßig verhalten und daher unrechtmäßig durch die Polizei beschränkt wurde, ist eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts notwendig.

Ich beantrage Prozesskostenhilfe. Einen entsprechenden Antrag füge ich bei.

Mit freundlichen Grüßen



Oben: Nördlicher Teil der Demonstrationsfläche mit keinem Demonstrationsteilnehmer.
Unten: Südlicher Teil mit gleicher Lage

